

Leistungsverteilung bei der Technischen Ausrüstung und ihre Bewertung

Für den Fall, dass Auftraggeber und Auftragnehmer in einem Ingenieurvertrag schriftlich vereinbaren, die Werkleistungen für die Fachingenieurleistungen gemeinsam zu erbringen, und sich darauf verständigen, dass die im Leistungsbild des § 73 Abs. 2 aufgezählten Grundleistungen als werkvertraglich geschuldete Leistungen zu verstehen seien, liegt der Anwendungsfall des § 5 Abs. 2 und 3 HOAI vor. Die danach zu ermittelnden Leistungsbewertungen sind nicht verordnet. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil Grundleistungen der Leistungsbilder nach § 2 Abs. 2 HOAI nur „Regelleistungen“ (= „im allgemeinen erforderliche Leistungen“) sind. Die für den jeweiligen konkreten Einzelfall notwendigen Leistungen und die Zuordnung des den Leistungsanteilen entsprechenden angemessenen Honorars sind objektspezifisch schriftlich zu vereinbaren, um Auseinandersetzungen zwischen den Vertragspartnern im Verlauf der Projektabwicklung zu vermeiden und Haftung und Gewährleistung der Parteien für ihre Leistungen zu klären.

Mit Hilfe verschiedener Empfehlungen zur Ermittlung solcher Leistungsanteile kann nach Definition der Leistungen eine prozentuale Wichtung und Zuordnung vorgenommen werden¹. Davon unberührt sind die vom Auftraggeber geschuldeten Leistungen bei der Projektleitung und -steuerung. Die folgende Tabelle zeigt eine mögliche Bewertung der Grundleistungen bei der Objektplanung nach § 73 Abs. 2 und ihre Bewertung in Anlehnung an entsprechende Empfehlungen des HOAI-Kommentars von Locher/Koebler/Frik zu § 15² (s. folgende Tabellen).

Leistungsbild § 73 Abs. 3 HOAI (Phase 1 bis 3)

Teilgrundleistungen		Wird geleistet von		Bewertung in v. H. des Honorars nach § 16 Abs. 1			
		AG	AN	möglich		Gewählt für	
				Von	bis	AG	AN
1.	Grundlagenermittlung			3,00			
1.1	Klären der Aufgabenstellung			3,00	3,00		
1.2	Zusammenfassen der Ergebnisse			0	0		
2.	Vorplanung			11,00			
2.1	Analyse der Grundlagen			0,25	0,50		
2.2	Planungskonzept			5,50	8,00		
2.3	Funktionsschema/Prinzipschaltbild			2,50	4,50		
2.4	Klären und Erläutern			0,50	1,25		
2.5	Mitwirken bei Vorverhandlung mit Behörden			0,25	0,50		
2.6	Mitwirkung bei der Kostenschätzung			0,50	1,00		
2.7	Zusammenstellen			0	0		
3.	Entwurfsplanung			15,00			
3.1	Durcharbeiten eines Planungskonzepts			3,50	4,50		
3.2	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile			2,00	3,00		
3.3	Berechnung und Bemessung; zeichn. Darstellung			4,50	5,50		
3.4	Angaben für Tragwerksplanung			2,00	3,50		
3.5	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden			0,25	0,50		
3.6	Mitwirken bei Kostenberechnung			1,00	1,50		
3.7	Mitwirken bei Kostenkontrolle			0,25	0,50		

¹ siehe z.B. GHV-Merkblatt „Bewertung Teilleistungen“ für die Leistungsbilder der §§ 15 und 55 HOAI

² 8. Auflage 2002, Anhang 4

Leistungsbild § 73 Abs. 3 HOAI (Phase 4 bis 8)

Teilgrundleistungen		Wird geleistet von		Bewertung in v. H. des Honorars nach § 16 Abs. 1			
Nr.	Bezeichnung	AG	AN	möglich		Gewählt für	
				Von	bis	AG	AN
4.	Genehmigungsplanung			6,00			
4.1	Erarbeiten Genehmigungsunterlagen			5,00	6,00		
4.2	Zusammenstellen der Unterlagen			0	0		
4.3	Vervollständigen und Anpassen			0,10	1,00		
5.	Ausführungsplanung			18,00			
5.1	Stufenweise Erarbeitung der Lösung			11,00	15,00		
5.2	Vollständige zeichnerische Darstellung						
5.3	Anfertigen von Schlitz-/Durchbruchplänen			4,00	4,00		
5.3	Fortschreiben der Auf.-Planung			1,00	2,00		
6.	Vorbereitung der Vergabe			6,00			
6.1	Mengenermittlung			2,00	3,00		
6.2	Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen			3,00	5,00		
7.	Mitwirken bei der Vergabe			5,00			
7.1	Prüfen, Werten, Preisspiegel			1,25	2,25		
7.2	Mitw. beim Verhandeln mit Bietern, Vergabevorschlag			0,25	0,50		
7.3	Mitwirken bei Kostenanschlag						
7.4	Mitwirken bei Kostenkontrolle			1,50	2,25		
7.5	Mitwirken bei Auftragserteilung			0,50	1,00		
8.	Objektüberwachung			33,00			
8.1	Überwachen der Ausführung						
8.2	Koordinieren der fachlich Beteiligten			23,00	26,00		
8.3	Detailkorrektur			(incl. 8.6)	(incl. 8.6)		
8.4	Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans			1,00	2,00		
8.5	Mitwirken beim Führen eines Bautagebuch			0	0		
8.6	Mitwirken beim Aufmass			0,50	1,00		
8.7	Fachtechnische Abnahme der Leistungen, Mängelfeststellung			1,50	2,00		
8.8	Rechnungsprüfung			1,50	2,00		
8.9	Mitwirken bei Kostenfeststellung (incl. 8.15)			1,00	2,00		
8.10	Antrag auf behördliche Abnahme						
8.11	Übergabe erforderlicher Unterlagen			0,25	0,50		
8.12	Mitwirken beim Auflisten der Gewährleistungsfristen			0	0		
8.13	Überwachen der Mängelbeseitigung			0	0		
8.14	Mitwirken bei Kostenkontrolle			0	0		
9.	Objektbetreuung			3,00			
9.1	Objektbegehung			0	0		
9.2	Überwachen der Mängelbeseitigung						
9.3	Mitwirken beim Freigeben von Sicherheitsleistungen			2,50	2,75		
9.4	Mitwirken beim Zusammenstellen			(incl. 9.1)	(incl. 9.1)		
				0,25	0,50		

Ludwigshafen, 02. März 2004

Wolfgang Kaufhold

Beratender Ingenieur Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare